

**Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Verwaltung (Drs.-Nr.7759/2014-2020):**

**Konzept zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII  
unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Vereins Widerspruch e.V.:**

Zu 1. und 2.

Die Erstellung eines Schlüssigen Konzepts durch das vorliegende Gutachten ist sachgerecht. Wegen der stark gestiegenen Mieten sollte es unverzüglich in die Richtlinien eingearbeitet werden und in Kraft treten.

- Allerdings fallen die Werte für die Betriebskosten bei den 6-Personenhaushalten zu niedrig aus. Dies ist möglichst schnell zu korrigieren.

- Zusätzlich zur Bruttokaltmietengrenze sollte Wohnraum – wie bisher auch - bei angemessener Nettokaltmiete genehmigt werden können, schon um den Verwaltungsaufwand zu senken.

- Die Service-Pauschale für betreutes Wohnen ist nicht in den Mietwerten erhalten und muss daher ergänzt werden.

Zu 3.

Entsprechend der Rechtsprechung des BSG, sollte die Formulierung lauten:  
„Die Verwaltung wird beauftragt, **die Referenzmieten künftig regelmäßig auf Basis des aktuellen Mietspiegels fortzuschreiben**“.

Zu 4

a) Nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW haben Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren einen zusätzlichen Wohnbedarf von **15 qm**.

b) Bereits genehmigter Wohnraum soll nicht durch die neuen Richtlinien unangemessen werden. Daher muss die Formulierung in den Richtlinien lauten: „ **Wohnkosten, die am 31.12.2018 in voller Höhe anerkannt waren, unterliegen bis zum Ende des Mietverhältnisses dem Bestandsschutz**“.

In den Richtlinien aus rechtlichen Gründen ebenfalls zu ändern sind die folgenden Punkte:

- Bei Zuzahlung zur Miete spielt der Differenzbetrag keine Rolle. Der entsprechende Passus ist zu streichen. Dies ergibt sich aus einem BSG-Urteil vom 7.11.2006.

- Wohnungen, die mit Öfen beheizt werden, müssen als unzumutbar gelten, vgl. BSG-Urteil vom 19.10.2010

In den Richtlinien zum SGB XII ist ein Passus zu ergänzen, bezüglich der Wohnungssuche im Kostensenkungsverfahren (Nachweis der Meldung bei der BGW sowie 4 Wohnungsgesellschaften).

Zu 6.

Aufgrund von § 40 SGB II und §116 SGB XII müssen alle Weitebewilligungs- und Überprüfungsanträge auf dem 1.1.2018 zurückreichen

Zu 7.

Vorabprüfungen von Mieterhöhungen sind wünschenswert aber rechtlich nicht zu erzwingen. Daher muss die Formulierung anders lauten, statt „*sicher zu stellen*“ z.B. „...durch geeignete Maßnahmen **daraufhin zu wirken**, dass...

Marlis Bußmann

Ratsmitglied